

Schorndorfer Anzeiger

A m t s b l a t t

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Insertionspreis:
die dreispaltige Zeile oder
deren Raum 3 fr.

N^o 2.

Donnerstag den 9. Januar

1873.

Bekanntmachungen.

An die Orts-Vorsteher.

Diejenigen Orts-Vorsteher, welche mit der Einsendung der auf den 1. d. M. verfallenen Uebersicht über die bei den Orts-Gerichten im verfloffenen Jahre angefallenen Proceßsachen noch im Rückstande sind, werden aufgefordert, dieser Auflage unverweilt nachzukommen.

Schorndorf den 4. Januar 1873.

Königl. Oberamtsgericht.
Riesching.

An die Orts-Vorsteher, Lehrkurs im Obstbau betr.

Dieselben werden auf den Aufruf der K. Centralstelle für die Landwirtschaft vom 11. Dezember v. J., Staatsanz. Nr. 296, betr. **Ausbildung von Gemeindebaumwärttern**, mit der Aufforderung hingewiesen, darauf hinzuwirken, daß sich geeignete junge Leute zu einem **Lehrkurs im Obstbau** melden.

Die Meldungen sind vor dem 15. d. Mts. hier einzureichen und ist denselben ein Zeugniß beizulegen, daß die Bewerber das 18. Lebensjahr erreicht haben, daß sie ordentlich lesen und schreiben können, daß sie in Gärten und Weinbergen oder wenigstens auf dem Felde zu arbeiten gewöhnt sind, sowie daß sie einen unbescholtenen Ruf genießen.

Wird um den Staatsbeitrag von 12 fl. gebeten, so ist sich auch über die Vermögensverhältnisse auszuweisen.

Neben dem Staatsbeitrag erhält Jeder aus Mitteln des landw. Bezirksvereins einen Beitrag von 15 fl.

Der Lehrkurs dauert im Frühjahr 4-5 Wochen und während des Sommers 8 Tage zum Erlernen des Oulivrens.

Nach Ablauf von 14 Tagen wird die Arbeit der Schüler mit täglich 12 fr. abgelohnt.

Den 7. Januar 1873.

Königl. Oberamt.
Schindler.

Oberamt Schorndorf.

Verfügung, betr. die Anmeldung der Militärpflichtigen zur Stammrolle.

Den **Gemeindebehörden** wird, unter Hinweisung auf §. 60 der Militärverfassungsinstruction, aufgegeben, unverweilt durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ordnungsmäßige Weise, die nach §. 58 der Milit. Erf. Instr. in die Stammrolle aufzunehmenden Militärpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehrer, Brod- oder Fabrikherren, unter Androhung der Strafen des §. 170 der Milit. Erf. Instr., zur Befolgung der im §. 59 dieser Instruction enthaltenen Bestimmungen aufzufordern, und **hierüber spätestens bis 13. d. M. hier Anzeige zu machen.**

Zum Zweck des Anschlags der Aufforderung wird den Ortsvorstehern ein gedrucktes Plakat zukommen, neben diesem hat auch die Bekanntmachung durch das Bezirksblatt (für die Oberamtsstadt), durch Ausrufen oder durch Vorlesen vor der versammelten Einwohnererschaft zu erfolgen und ist hiebei auf den Anschlag am Rathhause aufmerksam zu machen; vergleiche §. 1 der Minist. Verf. vom 9. Jan. 1872 Nr. Bl. S. 16.

Zugleich will man von der Verpflichtung des §. 59 Ziffer 1 der Mil. Erf. Instr., bei der Anmeldung einen Geburtschein vorzuzeigen, diejenigen Militärpflichtigen entbunden haben, welche sich in ihrem Geburtsorte stellen, **worauf besonders auch die R. Pfarrämter aufmerksam gemacht werden.**

Schorndorf den 8. Jan. 1873.

Der Civilvorstehende der Kreisverfassung-Commission.
Oberamtmann Schindler.

**Revier Hohengehren.
Holz-Verkauf.**



aus innerem Maad und Schlägle:
1 Eiche, 1 Esche,
1 Raubbuche, 2
Kirschbäume mit
zusammen 2 Fm.,
1 Nm. eichene
Scheiter, 9 do. Prügel, 3 Nm. buchene
Scheiter, 51 do. Prügel, 2 Nm. birchene
Prügel, 22 Nm. Anbruchholz, 2820
buchene, 3090 gemischte Wellen.
Um 10 Uhr am Parkhaus Nr. 1.
Schorndorf den 3. Januar 1873.
Königl. Forstamt.
Fischbach.

**Revier Thomashardt.
Holz-Verkauf.**



aus Sumpfeles-
berg, Birchhau,
Hohen und Hög-
nach:
6 Eichen mit 12,6
Fm., 3 Eschen 0,5
Fm., 1 Kirsch-
baum 0,2 Fm., 3 Erken 0,7 Fm., 2 Nm.
eichenes Spaltholz 1,25 M. lang, 29
do. Brennholz, 27 Nm. buchenes, 9
Nm. sonstiges Brennholz, 4400 meist
buchene Wellen.
Um 9 Uhr auf dem Kirchbachstraße am
Fuchsbachthal.
Schorndorf den 6. Januar 1873.
Königl. Forstamt.
Fischbach.

Am Freitag den 10. Januar
wird Abends 4 Uhr im Staatswald Straß
ein 4 Ar großer
Fleinssteinbruch
im Aufstreich vergeben werden.
Den 8. Januar 1873.
K. Revieramt.

Schorndorf.
Bis 1. Februar d. J. hat
6000 fl.
auszuleihen
die Oberamtssparkasse.
Widmann.

Schorndorf.
8 1/2 Viertel Wiesen im Krebsgäßle hat
im Auftrag zu verkaufen
Gottlieb Dengler.

Unterbach.
Friedrich Schick hat 150 fl. Pfleg-
schafsgeld zum Ausleihen parat.

Das Neue Blatt 1873.

Nr. 15 ist soeben eingetroffen und enthält:
„Moderne Vampyre.“ Novelle aus der
Gegenwart. Von F. Hirsch. — „Das neue
Jahr.“ Gedicht von C. Fiedler. — „Aerzt-
liches Sprechzimmer.“ Ueber Transfusion
des Blutes. Von Dr. H. Rahn-Merzbad.
— „Humoresken aus dem deutschen Sol-
datenleben.“ Schurren aus dem Cadet-
tencorps. Von A. v. Winterfeld. — „Ei-
sässische Charakterbilder.“ Von W. Kull-
mann. V. Johann Friedrich Oberlin, der
Vater des Steinhals. — „Wunder und
Spiele der Natur.“ Von R. Just. —
„Heitere Chronik.“ — „Für Haus und
Herd.“ — „Allerlei.“: Der optische Liebes-
spiegel. — Fontanelle. — Die Begrüßungs-
etikette der Eskimos. — „Räthsel.“ — „Neue
Bücherschau.“ — „Aerztlicher Briefkasten.“
— „Correspondenz.“ — An Illustrationen:
Der Liebespiegel. — Neujahrskarte des
Neuen Blattes. Johann Friedrich Oberlin
und sein Wohnhaus im Steinhals.

Das **Neue Blatt** ist zu beziehen durch
alle Buchhandlungen und Post-Anstalten
für den mäßigen Preis von 15 Sgr.
vierteljährlich.

In der Unterzeichneten ist zu haben:

**Neue allgemeine
Bauordnung.**

(Nach dem Gesetz vom 26. Okt. 1872.)
Preis 6 fr.

Paul Gerhard.

Ein Auszug aus dem Leben des frommen
Predigers und Lieberdichters.
Preis 3 fr.

Alles mit Gott!

x. x.

C. Mayer'sche Buchdruckerei.

Freibacken.

Gottesdienste

am Sonntag den 5. Januar 1873.

Vorj. 9 1/2 Uhr: Predigt.

Dr. Missionar Schmid.

Nachm. 1 Uhr: Kinderlehre.

Dr. Helfer Hoffmann.

Nachm. 2 1/2 Uhr: Bibelfunde.

Dr. Helfer Hoffmann.

Geldsorten-Cours.

Frankfurt, 2. Januar 1872.

Preuss. Friedrichsd'or	9 57 1/2 - 58 1/2
Pistolen	9 42 - 44
Holländ. fl. 10-Stücke	9 58 - 55
Dukaten	5 31 - 33
20 Franken-Stücke	9 19 1/2 - 20 1/2
Engl. Sovereigns	11 47 - 49
Russ. Imperiales	9 43 - 45
Dollars in Gold	2 25 - 26

Redigirt, gedruckt und verlegt von C. Mayer.



Turn-Verein.
Heute Abend 8 Uhr
Versammlung
bei Kuhle.
Der Vorstand.



Schorndorf.
Eine im Nutzen gute Kuh,
auch zum Fahren taglich, ver-
kauft
Bock, Bäcker.

Dauerhafte und billige
Kautschuk-Schläuche

(vulkan. Gummi)
einfachste Art, um mit oder ohne Bahnen
u. Verschraubungen Getränke (auch Essig,
Del) in Keller zu schlauchen, versenden in
beliebiger Weite und Länge

Gebr. Schieber
in Esslingen a. N.

Kranken jeder Art

sende ich auf portofreie Anfragen franco
und unentgeltlich die 12. Aufl. der Schrift
Unsehbare Hilfe allen Leidenden,
auf bewährte Heilkräfte der Natur
gegründet.

William Decker in Braunschweig.

**Lungen-
schwindsucht ist
heilbar!**

bewiesen in einem Buch, welches
soeben in VIII. Auflage erschien
und dem bereits **viele Tausende**
einen **neuen Lebensfrüh-
ling** verdanken. Das Heilver-
fahren ist Jedermann klar ver-
ständlich dargestellt von M. Auer-
bach. **Kur einfach, Kosten
gering. Ueberall anwend-
bar. Erfolg radical.** Zu be-
ziehen gegen Baarsendung von 1
Thlr. 5 Sgr. = 2 fl. von

J. V. Albert,
München, Maximilianstr. Nr. 37.

Gerabstetten.
Bis Donnerstag den
9. Januar, Mittags
12 Uhr verkauft sehr
schöne
Milchschweine
Friedrich Weinschenk.

Unterbach.
Eine großtrüchtige
Gaife
hat zu verkaufen
Gottlieb Kiedel.

Grumbach.
Zimmermeister Feyl nimmt einen ge-
ordneten jungen Menschen in die Lehre.

Schorndorf.
Vierte Anzeige der Liebesgaben für die
**Ost- und Nordsee-Leber-
schwemmen.**

Collecte durch Herrn Pfarrer in Hohen-
gehren fl. 16. 48. Collecte durch Herrn
Pfarrer in Baltmannsweiler fl. 27. 42.
Hrn N. fl. 1. Kr. P. in G. fl. 1. 10.
Schnd. St. W. fl. 1. 36. Von streitigen
Partien in M. fl. 3. S. Z. W. fl. 1. 45.
Durch R. Pfr. Amt Gerabstetten fl. 49. 20.
v. Sff. W. fl. 1. R. G. 30 fr. R. D.
fl. 1. Wgr. R. 24 fr. Durch Herrn
Schulm. B. in Höhlinswarth p. d. dort.
Schülern fl. 2. Durch Hrn. Schulth. J.
in Buhlbronn Collecte fl. 17. 18. Durch
Hr. Pfarrer B. in B. Opfer in Bätered
fl. 9. 30., in Schlichten fl. 18. Durch
Hr. Pfr. W. in W. Hauscoll. in Winterb.
am Christfest fl. 21. 17 1/2. Beiträge von
7 Personen fl. 12. 4. Hauscoll. in Heßf.
fl. 21. 36. Durch Hrn. Pfr. Käferle in
Grumb. fl. 112. B. d. Gmsch. b. Troglar
fl. 10.

Bis heute sind fl. 187. 9., fl. 314. 51.
und fl. 287. 38. abgehandelt an Hrn. C.
Ostertag in Stuttgart laut Merkur. Gott
Lohne reichlich den lieben Gebern diese
Vinderung der großen Noth unserer Nord-
deutschen Landsleute; wenn da und dort
noch ein Scherlein zurück ist, besorge ich
es gern auch vollends.
Jac. Fr. Weil am Brünnele.

Preis-Medaillen
in Paris, Ulm und Moskau.
**Löflund's
Malz-Extract**
gegen Husten, Heiserkeit, Catarrhe,
Brust- und Halsleiden von allen
Aerzten empfohlen.
**Löflund's
Kinder-Nahrung**
zur Schnellbereitung der Liebig'schen
Suppe für Säuglinge, von den be-
deutendsten Kinderärzten als das vor-
züglichste Ernährungsmittel für Muttermilch
anerkannt, sind in Gläsern zu 30 fr.
vorrätig in beiden
Schorndorfer Apotheken.

ohne Medicin.
Brust u. Lungen-
kranke finden auf naturgemäsem
Wege selbst in verzweifelten und
von den Aerzten für unheilbar er-
klärten Fällen radicale Heilung
ihres Leidens
ohne Medicin.
Nach specieller Beschreibung der
Krankheit Näheres briefl. durch
Dir. J. H. Fickert, Berlin,
Wall-Strasse No. 23.
ohne Medicin.
Sonntag.
August Pfeiderer.

Amtsnotariats-Bezirk Winterbach.
Gläubiger- und Bürgen-Anruf.
 Alle Diejenigen, welche bei nachbemerkten Geschäften des diesseitigen Bezirks in irgend einer Beziehung theilhaftig sind, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 8 Tagen bei Gefahr ihrer Nichtberücksichtigung dieserseits anzumelden und rechtsgemäßen zu erweisen:
H e b s a c k.
 Christian Bauer, Eventualtheilung.
H ö s l i n s w a r t h.
 Jung Christ. Fritz, Bauers Ehefrau, dto.
O b e r b e r k e n.
 Gottfried Kraps v. Unterberken, Realkth.
 Matthäus Kraps von da, dto.
B o r d e r w e i s b u c h.
 Andreas Hüftles Wittve in Birkenweibsch Realktheilung.
W e i l e r.
 Gottlieb Dethinger, ledig, dto.
 Abraham Wagner, Weingärtners We. dto.
 Johannes Braungardt, Bahnwärters Ehefrau, Event.-Thlg.
W i n t e r b a c h.
 Johannes Schnabel, Weingärtners We., Vermögens-Übergabe.
 Johann Georg Bäßler, Wgtrs. Ehefrau, Event.-Thlg.
W i n t e r b a c h.
 Gottlieb Betsch, ledig, Realkthlg.
W i n t e r b a c h.
 Jacobine Heinle, ledig, Armuths-Urkunde.
 Georg Mich. Seib, Webers We., Realkth.
 Den 4. Januar 1873.
 K. Amtsnotariat Winterbach.
 Förder.

Schorndorf.
Staatssteuer-Einzug.
 Am Mittwoch den 8. d. d. und an den folgenden 2 Tagen wird die verfallene halbjährige Staatssteuer auf dem Rathhaus eingezogen.
 Steuerernehmer.

Schorndorf.
 Nächsten Montag den 13. d. M. wird die Anfertigung einer Dachrinne sammt Ablaufrohr an die Knabenschule, sowie dreier Ablaufrohre an die hölzernen Dachrinnen der mittleren Keller im öffentlichen Abstreich verankert werden. Unternehmer sind Nachmittags 2 Uhr auf das Rathhaus eingeladen.
 Stadtbauamt.

Revier Welzheim.
Holz-Verkauf.
 Am 11. Januar von Morgens 9 Uhr in der Krone in Welzheim aus Lamm 1-4:
 13 Wagnereichen, 5 Fichten, 1 Forche, 185 Nadelholzstangen von 3-10 Meter lang, Raummeter 9 eichene Scheiter und Prügel, 80 taunene Scheiter, 248 do. Prügel und Anbruchholz, ca. 400 Stück unaufgebundenes Reisig; ferner Scheidholz in der Hut Cbni 49 Stück Lang- und Sägholz, Raummeter 1 eichene Scheiter, 1 buchene Prügel, 4 Nadelholz-Scheiter, 56 do. Prügel und Anbruchholz, 8 do. aufbereitetes Stockholz.

Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha.
 Zufolge der Mittheilung der Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha wird dieselbe nach vorläufiger Berechnung ihren Theilnehmern für 1872 **ca. 70 Procent** ihrer Prämien-Einlagen als Ersparniß zurückgeben.
 Die genaue Berechnung des Antheils für jeden Theilnehmer der Bank, sowie der vollständige Rechnungsabluß derselben für 1872 wird am Ende des Monats M a i d. J. erfolgen.
 Zur Annahme von Versicherungen für die Feuerversicherungsbank bin ich jederzeit bereit.
 Schorndorf den 5. Januar 1873.

Schorndorf
 Der Unterzeichnete ist gesonnen, sein an der Hauptstraße gelegenes Wohnhaus mit Bäckerei-Einrichtung und Wirthschaft wegen anderweitiger Erwerbung eines Geschäfts aus freier Hand zu verkaufen.
C. Knecht,
 Bäcker. 2^e

Eine tüchtige und gewissenhafte **Röchin** sucht aus Auftrag zu sofortigem Eintritt Apotheker P a l m in Schorndorf.

Schorndorf.
Ein Mittlere zum Werker könnte noch eintreten.
 J. Ziegler, Kupferschmied.

Schorndorf.
Ein guter Arbeiter findet dauernde Beschäftigung bei Schreiner M u b e r.

Schorndorf.
 In der Hahn'schen Mühle sind **Spreuer** zu kaufen. 2^e

Winterbach.
 Von Samstag den 4. Januar wird in der Obermühle acht Tage lang **Sirsen gegerbt.**
 Christian F a l c h, Müller.

Winterbach.
 Bei Remsmüller S p e i d e l können heute an **Sirsen gegerbt** werden.

Ein Knecht, der einer Oekonomie selbstständig vorstehen kann und einen Weinberg zu behandeln weiß, findet bis Richtmeh eine Stelle.
 Wo? sagt die Redaction.

DG. Bäcker H e e s.

Carl Veil,
 Agent der Feuerversicherungsbank f. D.

O.-V.
 Samstag den 11. Januar 1873
Grumbach. Lamm.
 Schorndorf.
 Ich zeige hiemit an, daß ich die obrigkeitliche Genehmigung zum **Pfandleihen** erhalten habe und Gegenstände aller Art annehme.
J. G. Schreyak,
 alte Post.
 Steinenberg.

Schöne
Milchschweine sind zu haben am Montag den 13. Jan. bei Müller Greiner.

900 fl.
 sind gegen gute Versicherung sogleich oder bis Richtmeh, auch in kleineren Posten, auszuleihen, von wem? sagt die Redaction.

LIEBIG'S
Kumys-Extract
 heilt
 nach dem Ausspruche der medicinischen Autoritäten rascher und sicherer als alle bisher in der Therapie gekannten und angewendeten Mittl.; Lungenschwindsucht (selbst im vorgeschrittenen Stadium), Tuberculose, Magen- u. Darmkatarrh, Bronchialkatarrh, Anaemie (Blutarmuth), in Folge anhaltender Krankheiten und protahirtem Mercurialgebrauch, Scorbut, Hysterie und Körperschwäche.
 Pro Flacon 54 kr. nebst Gebrauchsanweisung.
 In Kisten von 4 Flacons ab zu beziehen durch das General-Depot von **Liebig's Kumys-Extract** Berlin, Gneisenaustrasse 7a.
 Zu beziehen durch die Niederlage bei **Th. Brugier, Carlsruhe** (Baden).
 NB. Patienten, bei welchen alle angewendeten Mittel erfolglos geblieben sind, wollen vertrauensvoll einen letzten Versuch mit obigem Präparat machen.

Schorndorf.
 Die unterzeichnete Stelle hat **500 fl.** auszuleihen.
 Hospitalpflege. L a u r.

Manolzheimer.
 Ein junger rother Dachshund ist mir zugekauft und kann gegen Einrückungsgebühr und Fütterungskosten abgeholt werden.
 Johs. K a z e n m a i e r.

ohne Medicin.
Brust u. Lungen-
 Kranke finden auf naturgemäßem Wege selbst in verzweifelten und von den Aerzten für unheilbar erklärten Fällen radicale Heilung ihres Leidens
ohne Medicin.
 Nach specieller Beschreibung der Krankheit Näheres briefl. durch **Dir. J. H. Fickert, Berlin,** Wall-Strasse No. 23.
ohne Medicin.

Lungen-
schwindsucht ist
heilbar!
 bewiesen in einem Buch, welches soeben in VIII. Auflage erschien und dem bereits viele Tausende einen neuen Lebensfrühling verdanken. Das Heilverfahren ist Jedermann klar verständlich dargestellt von M. Auerbach. **Kur einfach, Kosten gering, Ueberall anwendbar, Erfolg radical.** Zu beziehen gegen Baarsendung von 1 Thlr. 5 Sgr. = 2 fl. von **J. V. Albert** München, Maximilianstr. Nr. 37.

Schorndorf.
Leichen-Ordnung,
 erneuert im Jahr 1872.

§. 1.
Anzeige des Todes und Leichenschau. Leichensäger.
 Jeder Todesfall muß von den Angehörigen oder Hausge nossen nicht nur dem für jedes Geschlecht aufgestellten Leichensäger, sondern auch dem Leichenschauer innerhalb 3 Stunden, oder wenn der Tod bei Nacht erfolgt, früh Morgens, bei auffällig schnellen und verdächtigen Todesfällen aber sogleich angezeigt werden. Der Leichenschauer hat sich sogleich zur ersten Besichtigung ins Trauerhaus zu begeben und die Normalinstruktion vom Jahr 1833 einzuhalten. Kein Verstorbener darf vor Verfluß von 8 Stunden, schnell und im Wochenbett Verstorbene nicht vor Verfluß von 12 Stunden aus dem Sterbebett entfernt werden.
 Für den Vollzug des Vorstehenden sind die Leichensäger verantwortlich.

§. 2.
Fortsetzung.
 Die Leichensäger haben außerdem, falls das Trauerhaus nicht einen Chirurgen damit betrauen will, das Anfragen der Leiche und alles zur Beerdigung Nöthige nach dem Auftrag der Hinterbliebenen zu besorgen und sowohl bei Einbettung der Leiche in den Sarg als bei Sammlung der Leichenbegleitung im Trauerhaus von Anfang bis zu Ende selbst gegenwärtig zu sein, auch

Geehrte Landwirthe!
 Wir unterzeichnete Vertreter der rühmlichst bekannten verbesserten mechanischen **Flachs-, Hanf- & Abwerg-Spinnerei Schreßheim**



bei Dillingen a/D. Station: Dffingen. Linie: Ulm—Augsburg erlauben empfehlend anzukündigen, daß jeder Zeit Rohstoffe zum **Spinnen, Weben, Bleichen, Färben und Zwirnen im Lohne** zur Beförderung übernehmen und versichern bei bekannter unübertrefflicher, preisgekrönter Qualität, billigste Berechnung und schnelle Bedienung. Um die Fabrikate zeitlich zu bekommen, bitten um baldmöglichste Rohstoff-Zustellung.
 Nähere Auskunft ertheilen gerne die Fabriks-Agenten:

Weinmann, Postbote, Großheppach,
G. Werner, Althütte,
Jm. Scheffel, Waiblingen,
J. F. Gekstein, Schwaikheim,
H. Solby, Welzheim,
Gottl. Gsfäßer, Münster.

Steinenberg.
 Unterzeichneter hat **100 fl. Pflugschaftsgeld** sogleich auszuleihen.
 S c h a a l, Farrenhalter.

Geldsorten-Cours.
 Frankfurt, 7. Januar 1872.
 Preuss. Friedrichsd'or . . . 9 57 1/2 — 58 1/2
 Pistolen 9 42 — 44
 Holländ. fl. 10-Stücke . . . 9 53 — 55
 Dukaten 5 30 — 32
 20 Franken-Stücke . . . 9 20 1/2 — 21 1/2
 Engl. Sovereigns 11 47 — 49
 Russ. Imperiales 9 43 — 45
 Dollars in Gold 2 25 — 26

Fruchtpreise.
 Binnen den den 2. Januar 1873

Fruchtgattungen.	höchst.	mittl.		niedert.	
		fl.	fr.	fl.	fr.
Dinkel Centner	5 18	5 11	5 4		
Haber "	3 35	3 34	3 32		
Weizen 1 Einri	2 24				
Gerste "	1 34	1 30			
Roggen "	2 —	1 54			
Ackerbohnen "	1 42	1 38			
Welschkorn "	2 —	1 54			
Wicken "	1 40	1 36			
Erbsen "	3 12	2 30			
Linien "	3 —	2 48			

Preis von 1 Scheffel nach Durchschnittspreisen berechnet.
 bester mittlerer geringer
 Dinkel 8 fl. 48. 8 fl. 11. 7 fl. 30.
 Haber 6 fl. 26. 6 fl. 4. 5 fl. 39.

für stille und anständige Berrichtung aller dort vorkommender Geschäfte zu sorgen.

§. 3.
Fortsetzung.
 Die Besorgung der Leiche und des Leichenbegängnisses hat der Leichensäger bei männlichen Leichnamen, die Leichensägerin bei weiblichen, und auf besonderen Wunsch auch bei den männlichen unter 6 Jahren.

§. 4.
Fortsetzung.
 Die Leichensäger haben jeden Todesfall dem betreffenden Geistlichen anzuzeigen und nach der in gesetzlicher Weise vorgenommenen Besichtigung den Leichenschein sofort zu übergeben. Die Stunde der Beerdigung ist nach vorangehender Rücksprache mit dem Geistlichen zu bestimmen. Die Leichensäger haben ferner den Leichnam auszuleiden und zu waschen, das Sterbkleid anzulegen, auch dafür zu sorgen, daß eine Bewachung der Leiche stattfindet, welche jedoch den Hinterbliebenen überlassen bleibt. Die Sarglegung hat wie bisher durch den Leichensäger, den Schreiner und die Todtengräber zu geschehen. Das Ausstellen der Leiche in geöffnetem Sarg ist verboten.

§. 5.
Zeit der Beerdigung.
 Die Zeit, nach welcher die Beerdigung erfolgen darf, ist nach §. 13 der Normal-Instruktion für Leichenschauer von diesem zu bestimmen.

§. 6.

Leichenwagen oder Leichenträger.

Es ist freigegeben, zu der Beerdigung entweder den Leichenwagen oder Leichenträger zu bestellen. Es steht dem Trauerhaus frei, das Anerbieten von Freunden und Nachbarn, welche die Leiche als Zeichen der Liebe zu tragen begehren, anzunehmen. Werden dagegen die Träger gegen Belohnung bestellt, darf das Trauerhaus nur unter den zwölf hierzu vom Kirchenvorstand eingesetzten Männern wählen.

§. 7.

Leichenbegängniß.

Die Leichenbegleitung selber hat in anständiger, der Handlung entsprechender Kleidung zu geschehen. Der Polizeidiener hat für stille und würdige Ordnung des Leichenbegängnisses zu sorgen und daher dem Zug voranzugehen, während der Leichensäger unmittelbar dem Zug folgen soll.

§. 8.

Trauerläuten.

Das Läuten, wozu nur die Trauerglocke gebraucht wird, beginnt mit dem Abgang vom Trauerhaus und hört mit der Ankunft am Gottesacker auf.

§. 9.

Feierlichkeiten am Grabe.

Außer der Grabrede mag am Grab ein Gesang stattfinden, entweder durch die kirchliche Vokalmusik oder durch die Schüler. Den functionirenden Geistlichen hat der Kantor hiervon durch den Leichensäger in Kenntniß zu setzen. Außerdem soll am Grab bloß still gebetet werden. Wenn ein auch bei kirchlichen Feierlichkeiten mitwirkender Gesangverein aus Achtung gegen die Familie des Verstorbenen ohne Belohnung einen Gesang am Grab ausführen will, soll dieß unter der Bedingung gestattet sein, daß der die Grabrede haltende Geistliche davon und von dem Inhalt der vorzutragenden Lieder in Kenntniß gesetzt werde.

§. 10.

Sargtuch.

Die erforderlichen Sargtücher werden auf Rechnung der Armenkastenpflege angeschafft.

§. 11.

Sarg.

Die Särge sollen von tannemem Holz gemacht werden; angemessener Anstrich und Handgriffe sind gestattet; unnötige Verzierungen sollen vermieden werden.

§. 12.

Setzung eines Denkmals.

Die Setzung von steinernen Denkmälern darf nach vorangegangener Anzeige an den Kirchenvorstand geschehen.

§. 13.

Mißbräuche.

Leichenschmäuse sind nicht gestattet. Auch ist den mit der Leiche amtlich gegen bestimmte Taxe beschäftigten Personen nicht bloß die Forderung sondern auch die Annahme von Brod und Getränk vom Trauerhaus unter Androhung der Dienstentlassung untersagt. Kleidungsstücke eines Verstorbenen dürfen von den Leichensägern nicht in Anspruch genommen werden.

§. 14.

Leichentaxe.

Nur diejenigen Personen, welchen hier für ihre Bemühung oder Handwerksarbeit eine Gebühr ausgesetzt ist, dürfen in Beziehung auf Dienstleistungen an der Leiche eine Belohnung empfangen, welche den festgesetzten Betrag in keinem Fall überschreiten darf, und neben welcher sie durchaus nichts an Essen und Trinken oder Geld fordern noch annehmen dürfen.

§. 15.

Ausbezahlung der Leichenkosten.

Zu Verhütung jedes Mißbrauchs haben sämtliche Beteiligte ihre Gebühren aus den Händen des Kastenpflegers zu empfangen. Dieser hat den Hinterbliebenen nach der Beerdigung ein Verzeichniß sämtlicher zu entrichtender tagmäßiger Gebühren vorzulegen.

§. 16.

Taxen.

Das Trauerhaus hat die Wahl zwischen drei Klassen.

A. Bei Personen über 14 Jahren:		I. Cl.	II. Cl.	III. Cl.
1. Dem Todtengräber wie bisher für Alles		fl. 3	fl. 2 30	fl. 2
2. Dem Chirurgen		4	—	—
3. Dem Leichensäger:				
a) beim Ansagen nur bei Verwandten		2 30	2	1 12
b) b. Ansagen auch im weiteren Kreise		3	2 30	2
4. Dem Mesner		— 48	— 36	— 24
5. Für das Sargtuch nebst weißem Kreuz*		— 48	— 48	— 18
6. Dem Polizeidiener		— 24	— 18	— 15
7. Für d. etwa bestellte Trauerkutsché**		1 42	1 42	1 42
8. Für den Trauerwagen***		2 12	2 12	2 12
9. Für die Träger (zugleich für Trunk und Brod)		— 48	— 36	— 24
B. Bei Personen von 6—14 Jahren:				
1. Dem Todtengräber		2	1 30	1
2. Dem Chirurgen		4	—	—
3. Dem Leichensäger:				
a) beim Ansagen nur bei Verwandten		2	1 30	— 48
b) b. Ansagen auch im weiteren Kreise		2 30	2	1 30
4. Dem Mesner		— 48	— 30	— 18
5. Für das Sargtuch nebst weißem Kreuz*		— 48	— 30	— 12
6. Dem Polizeidiener		— 24	— 18	— 15
C. Bei Personen unter 6 Jahren:				
1. Dem Todtengräber		— 40	— 40	— 40
2. Dem Chirurgen		— 40	—	—
3. Dem Leichensäger		— 36	— 36	— 30
4. Dem Mesner:				
a) bei Leichen, welche geführt werden		— 30	— 30	— 30
b) bei anderen Leichen		— 18	— 18	— 18
5. Für das Sargtuch		— 12	— 12	— 12
6. Dem Polizeidiener		— 24	— 18	— 15
D. Bei todtegeborenen Kindern:		I. Cl.	II. Cl.	III. Cl.
1. Dem Todtengräber		— 20	— 20	— 20
2. Dem Leichensäger		— 15	— 15	— 15
3. Für das etwa gebrauchte Sargtuch		— 12	— 12	— 12

* novon die Armenkastenpflege dem Leichensäger 12 fr. gegen Reinigung der Tücher bezahlt.
** inclus. 12 fr. Trinkgeld für den Kutscher.
*** inclus. 12 fr. Trinkgeld.

§. 17.

Beerdigung von Hospitaliten.

Bei den Beerdigungskosten eines Hospitaliten mit 5 fl. 30 fr. hat es auch ferner sein Verbleiben.

§. 18.

Taxe für die Särge.

Die Taxe für die Armen-Särge wird von den bürgerlichen Collegien regulirt.

§. 19.

Taxe für den Gesang.

a) für einen Gesang der Schüler gebührt jedem Lehrer 1 fl. 40 fr.
Die Schülerzahl richtet sich nach 3 Abtheilungen: in I werden 48, in II 32, in III 24 Schüler zugezogen.
Jeder Schüler erhält nach Belieben des Trauerhauses 3 bis 6 fr.

§. 20.

Taxe für den Kastenpfleger.

Kastenpfleger hat anzusprechen:
a) für Leichen unter 14 Jahren: 30 fr.
I. Cl. II. Cl. III. Cl.
b) für Leichen über 14 Jahren: 1 fl. 42 fr. 30 fr.

Rebigit, gedruckt und verlegt von C. Mayer in Schorndorf.

(Hierzu eine Beilage: „Der Generalanzeiger für Württemberg.“)

Schorndorfer Anzeiger

Amtsblatt

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag. Abonnementspreis: vierteljährl. 30 fr., durch die Post bezogen im Oberamtsbezirk viertelj. 38 fr.

Insertionspreis: die dreispaltige Zeile oder deren Raum 3 fr.

N^o. 3.

Samstag den 11. Januar

1873.

Schorndorf-Weiler.

An die gemeinsch. Aemter.

Nach einem Erlaß des K. evangel. Consistoriums vom 30. vorigen Monats verlangt das K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens statistische Notizen über die Industrie- oder Arbeitsschulen vom Schuljahr 1871/72. Es gehen deshalb den gemeinsch. Aemtern die erforderlichen Tabellen mit dem Ersuchen zu, dieselben durch die betr. Orts-Schulvorstände gest. auszufüllen zu lassen und ergänzt und beurkundet binnen 8 Tagen wieder einzufenden. Hierbei wird ausdrücklich bemerkt, daß unter der Rubrik „Gesamtzahl der Unterrichtsstunden“ die Summe aller im Spätjahr 1871/72 ertheilten Stunden einzusehen, unter der Rubrik „Bemerkungen“ dagegen die Zeit und Zahl der Wochenstunden anzugeben ist.
Den 4. Januar 1873.
Königl. gem. Oberamt in Schulsachen.
Schindler. Bez. Sch. J. Zeller.

Schorndorf.

An die Orts-Vorsteher.

Beschäftigung von Kindern und jungen Leuten in Fabriken betreffend.

Unter Hinweisung auf den Erlaß des K. Ministeriums des Innern vom 30. Oktober v. J., Minist.-Amtsblatt No. 32 S. 265, werden die Ortsvorsteher aufgefordert, von den Fabrikanten, welche Kinder und junge Leute im Alter von 12—16 Jahren beschäftigen, Abschriften der von den Arbeitgebern nach §. 130 Abs. 2 der deutschen Gewerbeordnung zu führenden Listen pünktlich auf 1. März 1873 sich vorlegen zu lassen und die vorgeschriebene Zusammenstellung sofort dem Orts-Schulinspector zur Einsichtnahme und Beifügung etwaiger Bemerkungen mitzutheilen, wenn sich unter den Beschäftigten schulpflichtige Kinder befinden, spätestens bis 15. März aber die örtliche Zusammenstellung dem Oberamt einzufenden.
Die erforderliche Anzahl von Formularen wird den Ortsvorstehern später von hier aus zugehen.
Den 8. Januar 1873.
Königl. Oberamt.
Schindler.

Oberamt Schorndorf.

Erlaß, betreffend den Einzug von Zweiguldenstücken.

Die Oberamtspflege, sowie die Gemeindepflegen und Steuereinbringer werden, unter Bezugnahme auf den Min.-Erlaß vom 3. d. M. (Minist.-Amtsblatt No. 1) angewiesen, die bei ihnen vorhandenen und eingehenden Zweiguldenstücke nicht wieder auszugeben, sondern bei ihren Steuerlieferungen — die Ortssteuereinbringer an den Amtspfleger, letzterer an die Staats-hauptkasse — einzufenden.
Die Ortsvorsteher haben den Gemeindepflegern und Steuereinbringern entsprechende Auflage zu machen.
Den 10. Januar 1873.
Königl. Oberamt.
Schindler.

An die Orts-Vorsteher.

Diejenigen Orts-Vorsteher, welche mit der Einsendung der auf den 1. d. M. verfällenen Uebersicht über die bei den Orts-Gerichten im verfloffenen Jahre angefallenen Proceßsachen noch im Rückstande sind, werden aufgefordert, dieser Auflage unverweilt nachzukommen.
Schorndorf den 4. Januar 1873.
Königl. Oberamtsgericht.
Diesching.

Bekanntmachung.

betr. die Aufnahme armer Verkümmter in die orthopädischen Anstalten auf Staatskosten.

In die orthopädischen Anstalten der Dr. Dr. Fröhlich und Heller (Paulinenhilfe) zu Stuttgart, des Hofraths Dr. Ebner (Paulinen-Institut) zu Gansstadt, des Dr. Werner (Kinderheilanstalt) zu Ludwigsburg, endlich des Dr. Roth in Stuttgart werden fortwährend an Verkümmungen der Glieder, des Halses und der Wirbelsäule leidende Mittellose oder Minderbemittelte, welche nicht mit einer anderweitigen körperlichen oder Geisteskrankheit behaftet sind, ganz oder theilweise auf Kosten des Staates aufgenommen.
Siehe wird bemerkt, daß die in die Dr. Roth'sche Anstalt Aufgenommenen in der Regel nur so lange in derselben verbleiben, bis die etwa vorzunehmende Operation, oder eine Geraderichtung des verkümmerten Glieds ausgeführt und ein das Letztere in der richtigen Lage erhaltender Verband angelegt ist, worauf, wenn der übrige Zustand des Verkümmten es gestattet, dessen temporäre Entlassung nach Hause erfolgt und derselbe nur von Zeit zu Zeit, nach 6—8 Wochen, zu Erneuerung des Verbandes wieder auf einige Tage und so oft einberufen wird, bis die Heilung als vollendet erkannt ist.
In den übrigen Anstalten dauert der Aufenthalt ununterbrochen so lange, als es die Cur notwendig erscheinen läßt.
Gebrauchte Maschinen werden den Patienten nach Ministerial-Verfügung vom 16. Juli 1834 nur gegen besondere, von den Angehörigen oder der Gemeinde zu leistende Vergütung nach Hause mitgegeben.
Die Aufnahme in die bezeichneten Anstalten ist durch eine bei dem betreffenden gemeinschaftlichen Oberamt einzureichende Bittschrift nachzuführen und sind derselben Zeugnisse des Oberamtsarztes und des Gemeinderaths nach Maßgabe der Ministerial-Verfügung vom 23. Mai 1834 (Reg.-Bl. S. 391) beizulegen.
Ludwigsburg, den 24. Dezember 1872.
Königl. Kreis-Regierung:
Leybold.